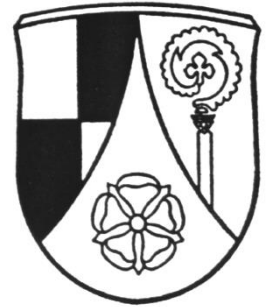


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 15

04. November

2016

INHALT:

**Bekanntmachung Wasserrecht;
Verlegung des Hatzelbach im Bereich des Knotenpunktes St. 2223/Kreisstraße RH 13, Albrecht-Achilles-
Straße, Stadt Spalt**

**Bekanntmachung Wasserrecht;
Gewässerausbau am Gänsbach mit Anlage von Geländemulden auf dem Grundstück Fl. Nr. 636 Gemarkung
Enderndorf, Stadt Spalt, Landkreis Roth
Antragssteller: Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach**

Teil Landratsamt

44 – Bar 6417

**Bekanntmachung Wasserrecht;
Verlegung des Hatzelbach im Bereich des Knotenpunktes St. 2223/Kreisstraße RH 13, Albrecht-Achilles-
Straße, Stadt Spalt**

Der derzeitige Verlauf des Hatzelbaches ist im Bereich des geplanten Kreisverkehrs mit zwei vorhandenen Betonrohren DN 1100 auf einer Länge von ca. 76 m verrohrt. Diese, sowie der Auslaufrahmen werden abgebrochen oder teilweise verfüllt. Da im Zuge des geplanten Kreisverkehrs ein Neubau der Verrohrung mittels Rechteckrahmen aus Beton auf einer Länge von 76, 65 m und mit ausreichenden Querschnitt geplant ist, kommt dies dem Abflussgeschehen zugute, da die Gefahr der Verklausungen minimiert wird.

Ein Schutzgebiet ist nicht betroffen. Die hydraulische Leistungsfähigkeit bei einem HQ 100 Ereignis von 5,44 m³/s ist gegeben. Die Nutzung und Gestaltung des Gewässers wird hier nicht nachteilig geändert.

Auf das Abflussgeschehen, die Gewässerbeschaffenheit sowie der Durchgängigkeit sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, wenn die geplante Aufstauungsmöglichkeit mit Dammbalken aus Aluminium am Auslauf der Verrohrung für das Löschwasser nur zeitlich begrenzt zu Einsatz- und Übungszwecken erfolgt und der Hatzelbach wie bisher genutzt wird. Die Neubaumaßnahme wirkt sich nicht negativ auf den Reichtum an Biodiversität, auf die Qualität sowie auf die Regenerationsfähigkeit des Gewässers aus.

Die beabsichtigte Gewässerbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c Satz 2 UVPG. Sollten danach trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sein, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass der Standort keine der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG genannten Besonderheiten aufweist. Auch sonst sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG i.V.m. Art. 10 BayUIG öffentlich bekannt gemacht.

Landratsamt Roth
Roth, 19.10.2016

Fränkel
Regierungsrätin

44 – Bar 6417

**Bekanntmachung Wasserrecht;
Gewässerbaubau am Gänsbach mit Anlage von Geländemulden auf dem Grundstück Fl. Nr. 636 Gemarkung
Enderndorf, Stadt Spalt, Landkreis Roth
Antragssteller: Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach**

Das beantragte Vorhaben umfasst die Anlegung von Muldenstrukturen mit Anbindung an den Gänsbach (Gewässer III. Ordnung) südlich von Keilberg. Über das Ufer tretendes Wasser soll über Mulden wieder zurück in den Bach gelangen. Das Muldensystem soll nur bei höheren Wasserständen (z. B. verursacht durch Biberdämme oder Hochwasser) durchflossen werden. Ziel der Biotopgestaltung ist eine ökologische Aufwertung der Fläche. Die Erstellung von unterschiedlichen Strukturen (Flachwasser- und Vernässungsbereiche, Tümpel und Mulden) dienen als Lebensraum für eine Vielzahl an aquatischen, semiaquatischen und anderen Lebewesen.

Die beabsichtigte Gewässerbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c Satz 2 UVPG. Sollten danach trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer

örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sein, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass der Standort keine der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG genannten Besonderheiten aufweist. Auch sonst sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG i.V.m. Art. 10 BayUIG öffentlich bekannt gemacht.

Landratsamt Roth
Roth, 20.10.2016

Fränkel
Regierungsrätin
